

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kanzem vom 14. Juli 2011
(1.Änderung)

Der Ortsgemeinderat Kanzem hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs.1, § 16 und § 21 werden wie folgt ergänzt:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

§ 16 Gestaltung der Grabmale

Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Für die Urnenrasengräber ist nur eine Namensplatte in einer Größe von 40 cm X 40 cm, mit einer Mindeststeinstärke von 4 cm, erlaubt, die bündig mit der Erdoberkannte abschließt. Für die Platte ist Granitstein hochglanzpoliert in der Farbe „Himalaya“ zulässig. Eingraviert werden darf der Name der/des Verstorbenen, Geburtsdatum und Sterbedatum in hellgrauer Schrift.

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Absatz 7 wird eingefügt

- (7) Bei den Rasengräbern (Urnen und Erd) ist fester Aufwuchs nicht zulässig. Sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. zugelassen. In der Vegetationsphase vom 01.03. bis 31.10. ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kanzem, 19.12.2014
Ortsgemeinde Kanzem

gez. Johann Peter Mertes

(Johann Peter Mertes)
Ortsbürgermeister